

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gesang-Buch

Goetjen, Johann Konrad

Oldenburg, 1744

VD18 13449621

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-20094

Oldenburgisches Sesangbuch,

Darinnen

alte und neue, jedoch insgesamt
auf lauter bekannte Melodien
abgefassete

geistreiche Lieder

zu finden,

Welche
noch mit einem

neuer Anhang

vermehret worden,

Sammt einem

Schethbuch

Beide auf alle Fälle möglichst
eingerichtet.

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS

CUM PRIVILEGIO REGIO.

Oldenburg,

Gedruckt und verlegt in der Königl. Dännein. priv.
Buchdruckerey von sel. Johann Conrad Götjen,
nachgelassenen Erben. 1744.



Wir Friederich
der Vierte von Ottos
Gnaden / König zu Dänne-
mark / Norwegen / der Wenden
und Sohten, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Ditmarschen; Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Thun
kund hiemit, daß Wir Unserm privilegirten Buch-
drucker in Unserer Stadt Oldenburg, Johann Con-
rad Götjen, allernädigst bewilligt, eine Auslage
und Druck, von dem bisher in denen hiesigen
Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Ge-
brauch gewesenen, so genannten kleinen Oldenburgi-
schen Gesangbuch, zur perfection zu bringen, sol-
ches auch bereits bewerkstelliget worden: Weil er
aber besorget, daß dieses Buch, wie vorhin, bei
seines Vorwesers Zeiten, von Johann Hornung zu
Bremen geschehen, nachgedruckt, und solche, oder
auch die von obgedachten Hornungischen etwa noch
verhandene nachgedruckte Bücher, in diesen Grafs-
chaften verkauft werden dürften: Wir dannen-
hero, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, aller-
gnädigst resolviret, Unsere bereits in Anno 1700
und 1709. ergangene Confiscations Besehle hiedurch
zu renoviren. Befehlen demnach allernädigst noch-
mahs und wollen: Daß sich niemand unterstehen
solle, andere Editionen von denen Oldenburgischen
Gesangbüchern, als welche althier in Oldenburg ge-
druckt und verleget werden, in diesen Grafschaften
weder zu verkaufen noch zu gebrauchen; Widrigen-
falls alle und jede von denen Hornungischen Gesang-
büchern, welche darin zum Verkauf einischleichen
möchten, alsofort confisciret, auch Unsere Unter-
thanen hiesiger Grafschaften, welche entwe-
der

